

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen in Schleswig Holstein – hier: Regeln zur Telekommunikationsüberwachung

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 750 Direktmitglieder mit etwa 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT-Services, Telekommunikationsdiensten und Content. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.

Die Landesregierung Schleswig Holstein hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung gefahrenabwehrrechtlicher und verwaltungsverfahrenrechtlicher Bestimmungen vorgelegt (LT-Drs. 16/670).

§ 185a Landesverwaltungsgesetz-E soll die präventive Telekommunikationsüberwachung zur Gefahrenabwehr regeln.

Wir bitten um zwei wichtige Klarstellungen:

■ Anwendbarkeit der Telekommunikations-Überwachungsverordnung

Das Landesgesetz sollte ausdrücklich klarstellen, dass für Anforderungen und Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die Telekommunikations-Überwachungsverordnung (TKÜV) des Bundes gilt. Diese erklärt sich zwar selbst in § Nr. 1d) auf Landesrecht für anwendbar. Jedoch erfordert die Rechtssicherheit, dass auch das Landesrecht ausdrücklich auf die TKÜV verweist.

In der Praxis sehen sich die verpflichteten Unternehmen leider all zu oft mit „atypischen“ Anfragen konfrontiert. Dies hat seine Ursache darin, dass bei Gefahr im Verzug der Kreis der Anordnungsberechtigten sehr weit gefasst ist (s. auch § 186 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Satz 4) und hier mitunter Personen tätig werden, die bisher wenig oder keine Erfahrung bei der Anordnung von Telekommunikationsüberwachungen haben. Die dann von den Unternehmen nicht selten zu leistende beträchtliche rechtliche und technische Aufklärungsarbeit bedeutet eine zur eigentlichen Überwachungsmaßnahme zusätzliche, jedoch unnötige Belastung. Hier ist es wichtig, dass der Anordnende selbst sofort aus dem jeweiligen Landesgesetz erkennen kann, welche Anforderungen für die Anordnung und Durchführung der von ihm erstrebten Maßnahmen gelten.

Wir schlagen daher folgenden Absatz 5 vor:

(5) Für die grundlegenden Anforderungen an die Gestaltung der technischen Einrichtungen und für die Umsetzung der Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation nach dieser Vorschrift gilt die Verordnung über die technische und organisatorische Umsetzung von Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation (Telekommunikations-Überwachungsverordnung – TKÜV) des Bundes.

■ Verweis auf Entschädigungsklausel

Zudem ist ein Verweis auf die jeweils gültigen Entschädigungsregeln erforderlich. Eine entschädigungslose Verpflichtung der Unternehmen zur Gewährleistung der Überwachung der Telekommunikation ist verfassungswidrig.

Aus diesem Grund sehen alle Länderregelungen zur TK-Überwachung entsprechende Entschädigungsverweise vor (vgl. Art. 34b Abs. 3 PAG Bayern, § 33c Nds. SOG, § 31 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 12 Abs 5 POG Rheinland-Pfalz, § 34a Abs. 4 Satz 2 PAG Thüringen).

Wir schlagen daher folgenden Absatz 6 vor:

(6) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht eine Entschädigung nach dem Telekommunikationsgesetz zu gewähren ist.

Berlin, den 21. März 2006